

Informationen zur Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung in Thüringen

Um einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz (siehe Abb. 1) zu erlangen, müssen entsprechende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Dies kann zum einen über bestimmte berufliche Qualifikationen wie z. B. eine Ausbildung als Landwirt erfolgen. Fehlt eine einschlägige Berufsausbildung, bietet sich alternativ die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung an. Diese kann für den Aufgabenbereich „Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ (Händler) oder „Anwendung von Pflanzenschutzmittel/ Beratung zum Pflanzenschutz“ (Anwender) abgelegt werden.

Zur Prüfungsvorbereitung empfiehlt es sich, einen entsprechenden Lehrgang zu besuchen. Diese werden in Thüringen getrennt für die Aufgabenbereiche Händler oder Anwender/Berater von verschiedenen Veranstaltern angeboten. Nähere Einzelheiten und Kurstermine können beim jeweiligen Lehrgangsanbieter erfragt werden.

Eine Liste der aktuellen Lehrgänge, Prüfungstermine und Kontaktdaten findet sich hier:

www.isip.de >>Regionales >>Thüringen>> Pflanzenschutzrecht >> Sachkunde

1. Prüfungsanmeldung und Gebühren

Die Anmeldung zur Prüfung wird i. d. R. durch den Lehrgangsanbieter organisiert. Termin und Ort der Prüfung werden im Lehrgang übermittelt. Die Möglichkeit der privaten Anmeldung besteht ebenfalls.

Die Abnahme der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung sowie die Zeugnisausstellung sind nach Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des TMIL in jeweils gültiger Fassung gebührenpflichtige öffentliche Leistungen. Die Prüfungskosten sind vom Antragsteller zu tragen (Ziffer 1.1 des Antragsformulars). Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Prüfungsgebühr wie folgt:

Abnahme der Sachkundeprüfung:	100,00 €
Ausstellung des Zeugnisses:	12,00 €
Wiederholungsprüfung:	50,00 €

Für den Vorbereitungslehrgang ist eine separate Anmeldung beim jeweiligen Lehrgangsanbieter erforderlich. Es fallen zusätzliche Teilnahmegebühren an.

2. Der Prüfungsausschuss

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist zuständige Behörde für die Durchführung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungen. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern abgelegt. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils ein Fachexperte des amtlichen Pflanzenschutzdienstes, ein Vertreter der Praxis als auch ein Fachlehrer aus dem Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau an.

3. Die Prüfungsstandorte

Die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungen Thüringens werden an zwei Ausbildungsstandorten des TLLLR durchgeführt. Dort erfolgt die Prüfung der speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten im Pflanzenschutz (z. B. über Schadorganismen, die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln und den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten):

TLLLR, Überbetriebliche Ausbildungsstätte Schwerstedt (ÜAS)
 Parkweg 90, 99439 Schwerstedt,
Telefon: 0361/574028-500 (Kontakt im Notfall am Prüfungstag)

TLLLR, Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau (LVG),
Leipziger Straße 75a, 99085 Erfurt,
Telefon: 0361/574157-700 (Kontakt im Notfall am Prüfungstag)

Anfahrtsbeschreibungen und weitere Informationen finden sich hier: <https://tlllr.thueringen.de/wir/standorte>

4. Ablauf der Prüfungen

Die Prüfungsräumlichkeiten sind am Standort gekennzeichnet bzw. können über das jeweilige Sekretariat vor Ort erfragt werden. Es wird empfohlen, sich 20 min vor Prüfungsbeginn in den Räumen einzufinden. **Zur Prüfung ist der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Schreibgeräte und ggf. Brille nicht vergessen. Die Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.** Smartphones o. ä. elektronische Geräte dürfen nicht als Taschenrechner eingesetzt werden. Falls andere Materialien, Geräte oder Hilfsmittel (z. B. Notizzettel) für einzelne Prüfungsaufgaben erforderlich sind, werden diese bereitgestellt.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt auf Basis der §§ 3 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 i. V. m. §§ 9 und 10 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen: der schriftlichen und mündlichen Fachtheorie sowie der Fachpraxis. Der Prüfungstag beginnt für alle Prüflinge gemeinsam mit der einstündigen, schriftlichen Prüfung (Multiple Choice) zur Fachtheorie. Anschließend sind in einem etwa halbstündigen Einzelgespräch die fachtheoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten unter Beweis zu stellen. Der Zeitplan für die Einzelprüfungen liegt am Prüfungstag aus. Er wird Ihnen zudem im Rahmen des Lehrgangs bzw. mit der Prüfungseinladung rechtzeitig zuvor übermittelt.

Alle drei Prüfungsteile werden unabhängig voneinander bewertet. Ein Teil gilt als bestanden, wenn die Leistungen mindestens der Note 4 (ausreichend) entsprechen. Alle drei Prüfungsteile müssen erfolgreich absolviert werden, um die gesamte Prüfung zu bestehen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil.

5. Zeugniserstellung und Beantragung des Sachkundenachweises

Wurde die Prüfung in allen drei Teilen mindestens mit der Note 4 bestanden, so wird das Zeugnis innerhalb der nächsten Wochen an den Prüfling versendet. Den Kostenbescheid erhält der Antragsteller (Ziffer 1.1 des Prüfungsantrags).



**Vorderseite des Sachkundenachweises
Pflanzenschutz**

Das Zeugnis reicht jedoch noch nicht aus, um eine sachkundepflichtige Tätigkeit wie z. B. der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln aufzunehmen. Hierfür ist ein amtlicher Pflanzenschutz-Sachkundenachweis im Scheckkartenformat erforderlich (siehe Abb.). Dieser sollte zeitnah nach der bestandenen Sachkundeprüfung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragt werden, da mit Bearbeitungszeiten von bis zu acht Wochen zu rechnen ist.

Achtung: Die Kartenausstellung erfolgt nicht automatisch nach einer bestandenen Sachkundeprüfung! Bundesweit wird der Antrag unter www.pflanzenschutz-skn.de direkt über das Internet gestellt. Das Prüfungszeugnis kann dem Online-Antrag in digitaler Form hinzugefügt werden. Kontaktdaten der Ansprechpartner für die Antragsbearbeitung in Thüringen finden sich unter dem „Dienststellenfinder“ dieser Seite. Für die Anerkennung der Sachkunde und Ausstellung des Sachkundenachweises wird eine Gebühr von 46,00 € erhoben.

6. Wiederholung der Prüfung

Sollten ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden worden sein, so wird das Ergebnis noch einmal schriftlich, per Bescheid mitgeteilt. In einem Zeitraum von zwei Jahren ab Bekanntgabe der Ergebnisse kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Hierfür ist ein erneuter Prüfungsantrag beim TLLLR zu stellen:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 23 Pflanzenschutz und Saatgut

Naumburger Straße 98, 07743 Jena

Fax: 0361/574198-140 E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

Die bereits bestandenen Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden, wenn sich der Prüfling innerhalb von einem Jahr ab Prüfungstag zur Wiederholungsprüfung anmeldet (§ 4 (9) PflSchSachkV). Anmeldungen zur Wiederholungsprüfung erfolgen per Formular schriftlich an das TLLLR. Das Amt kontaktiert den Prüfling hinsichtlich Abstimmung des Prüfungstermins. Sobald freie Termine feststehen, werden diese in Rücksprache und entsprechend des Posteingangsdatums des Antrags vergeben. Es ist daher wichtig, sich rechtzeitig anzumelden und auf der Anmeldung alle Kontaktdaten vollständig anzugeben.

7. Regelungen bei Rücktritt, Krankheit, Nichterscheinen

Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich. Bis zum Prüfungstag kann der Prüfling jederzeit durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es wird allerdings um rechtzeitige Absage gebeten, damit der Prüfungsplatz noch anderweitig vergeben werden kann. Falls der Prüfling aus wichtigen Gründen (z. B. Unfall und plötzliche Erkrankung) am Prüfungstag nicht zu Prüfung erscheinen kann, muss eine schriftliche Erklärung umgehend nachgereicht werden. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht abgelegt. Meldet sich ein Prüfling vor dem Prüfungstag nicht ab und versäumt ohne hinreichende schriftliche Begründung Prüfungsteile ganz oder teilweise, so gilt die gesamte Prüfung gemäß § 4 (5) Satz 2 PflSchSachkV als nicht bestanden. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

8. Konsequenzen von Täuschungsversuchen

Zur Prüfung dürfen nur die o. g. Hilfsmittel verwendet werden. Die Verwendung anderer Hilfsmittel wird als Täuschungshandlung gewertet. Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Prüfungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

9. Nachteilsausgleich

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen möglich. Hierfür ist mit dem Antrag auch die Vorlage einer ärztlichen Feststellung über die Art der Behinderung und den erforderlichen Nachteilsausgleich vorzulegen. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall frühzeitig vor der Prüfung hierzu an.

10. Ansprechpartner

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 23 Pflanzenschutz und Saatgut

Frau Schönheit, Tel.: 0361/574198-142, Christina.Schoenheit@tlllr.thueringen.de